

Joshua Prawer, *Histoire du royaume latin de Jérusalem*. Traduit de l'hébreu par G. Nahon. Revu et complété par l'auteur, Bd. 2 (Le monde byzantin publié sous la direction de Paul Lemerle), Paris 1970, Editions du Centre National de la Recherche Scientifique, (VI) u. 618 S., 12 Karten, 2 Stammtafeln, 16 Taf., 13 Abb. im Text. — Den ersten Band dieses Standardwerkes zur Geschichte des Königreichs Jerusalem haben wir bereits DA 26, 290 angezeigt. Vom Inhalt des zweiten Bandes erwähnen wir hier als für die deutsche Geschichte besonders wichtig die neue Sicht der Regierung und der Absichten Kaiser Friedrichs II. im Hl. Land. Der Vf. sieht den Kaiser weniger als den Vertreter des sizilischen Zentralismus, sondern glaubt, daß sich der Kaiser viel näher an der Verfassung des 12. Jh. befand, soweit wir diese überhaupt noch erkennen können, als die Barone glauben machen und wahrhaben wollten. In den zwei Generationen zwischen dem Zusammenbruch des Reiches und der Übernahme der Regierung durch Friedrich II. hatte sich ein Zustand des Gleichgewichts zwischen Hochadel und König ausgebildet, der zugunsten des Hochadels wirkte, dessen Stellung gegenüber dem König im 12. Jh. schwächer gewesen war. Dieser Zustand mochte vom Hochadel jetzt wohl als der ursprüngliche angesehen werden, was freilich die Sicht der wahren Zusammenhänge — ob mit oder ohne Absicht, sei dahingestellt — zugunsten des Adels verfälschte. In einer solchen Sicht hätte Friedrich II. primär nur eine Rekuperation der Königsrechte im Sinn gehabt, nicht die Einführung des Geistes der Konstitutionen von Melfi im Hl. Land. Auch die Interpretation des Vertrages, den der Kaiser 1229 mit dem Sultan schloß, ist insofern beherzigenswert, als hier erstmals nicht nur die Erfolge des Kaisers herausgestellt werden, sondern sehr deutlich auch die dem Vertragswerk innewohnenden Schwächen, nämlich die fehlende Zustimmung des Herrschers von Damaskus, auf dessen Kosten man den Franken territoriale Zugeständnisse gemacht hatte, sowie die Tatsache, daß die Landgewinne der Franken praktisch wertlos waren, weil es sich bei Bethlehem und Nazareth um Enklaven handelte, während der Territorialgewinn bei Toron durch das Befestigungsverbot für die gleichnamige Burg entwertet wurde, da ohne ein solches Zentrum das Gebiet mit Herrschaft nicht zu durchdringen war. Im übrigen verweise ich auf meine ausführliche Besprechung beider Bände, die demnächst in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen erscheinen wird.

H. E. M.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 619. 2. Weltliches Recht S. 623. 3. Kirchliches Recht S. 626. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 627.

Studia Gratiana 15. Post Scripta. Essays on Medieval Law and the Emergence of the European State in Honor of Gaines Post. Ed. by Joseph R. Strayer and Donald E. Queller, Rom 1972, Libreria Ateneo Salesiano, 788 S. — Nach einer Bibliographie Gaines Post folgen die Beiträge, die zum größten Teil die Rechtsgeschichte des MA betreffen: Yves M.-J. Congar, *Status ecclesiae* (S. 1—31), stellt Belege für diesen Ausdruck von der Spätantike bis ins 15. Jh. zusammen und ordnet sie unter folgende Bedeutungen: 1. Zustand der Dinge, ideale Lage, Gesundheit; 2. Zustand der Dinge, tatsächliche Lage; 3. Struktur, Ordnung der öffentlichen Gewalten. — Donald Sutherland, *Conquest and law* (S. 33—51), geht aus vom Erwerb von Rechten durch Eroberung, wie ihn Hugo Grotius in seinem Werk *De iure belli ac pacis* (1624) rechtfertigt, und verweist auf die antike Tradition dieser Vorstellung. Nach dem Untergang des römischen Reiches seien diese Lehren für lange Zeit verschwunden, bis im 12. Jh. das Prinzip des rechtlichen Erwerbs